

## **Änderung der Verbandssatzung**

Aufgrund der §§ 5,6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) sowie den §§ 6 und 14 der Verbandssatzung in der Fassung vom 23. November 1972, zuletzt geändert am 26. November 2019, hat die Verbandsversammlung am 19. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 6 Absatz 2 erhält zum 01.01.2021 folgende Fassung:

Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten, soweit § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang entsprechend. Ausnahmsweise können Sitzungen unter den Voraussetzungen des § 37a Gemeindeordnung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum insbesondere in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

### **Artikel II**

Die Anlage der Verbandssatzung wird zum 01.01.2021 wie folgt geändert:

An Stelle der Stadt Schwäbisch Hall mit einem Bezugsrecht von 60 l/s tritt als Verbandsmitglied die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH mit einem Bezugsrecht von 70 l/s.

### **Artikel III**

Die Anlage der Verbandssatzung wird zum 01.01.2021 wie folgt geändert:

1. Das Bezugsrecht der Gemeinde Leutenbach erhöht sich um 3,6 l/s von derzeit 8,0 l/s auf 11,6 l/s.
2. Das Bezugsrecht des Zweckverbands Wasserversorgung Söllbachgruppe erhöht sich um 9,6 l/s von derzeit 14,0 auf 23,6 l/s.
3. Das Bezugsrecht des Zweckverbands Mutlanger Wasserversorgungsgruppe reduziert sich um 4,0 l/s von derzeit 5,0 auf 1,0 l/s.

## Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Crailsheim, den 21.12.2020

Bürgermeister Stefan Neumann  
Verbandsvorsitzender

### **Hinweise:**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Verbands unter [www.now-wasser.de](http://www.now-wasser.de). Sie können in der Hauptverwaltung des Verbands in der Blaufelder Straße 23, 74564 Crailsheim, während der üblichen Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.